

Halle und Umgebung.

Halle, den 18. April 1920.

Sonnensplauderei.

Was im April.

Der Mai ist gekommen — mitten im April. Wie ein langerlicher Gast, dessen Reize durch glückliche Umstände...

Ja, er ist zu an all seiner Herrlichkeit. Die gültige Mutter Natur hat wie in bewundernswürdiger Weise...

Alle Gärten leuchten, schon prächtig gefühmt. Die Wiesen strecken im prächtigen Glanze. Das Korn lacht schon hell...

In all'n Wäldchen klingen die kleinen Frühlingsvögelchen. Heber auf ihre gültige Hüterin. Und auch die Nachtigallen...

Die Menschen eilen hinaus und stehen und blicken erkaunt in die wie märerlich entzauelte Schönheitserfülle...

Und auch über die einfachen Bügel der Entschlafenen weht der Frühlingshauch neu aufsteigendem Lebens...

Betr. Volkshochschule.

Im neuen Beisitzamt finden folgende Vorstellungen statt: 1. Gedächtnisrede, ihre Bedeutung und Wirkungsgeltung...

Am 20. April werden die im Januar begonnenen Übungen fortgesetzt. Vorkursen zu den Vorlesungen werden...

Die Beiratsmitglieder an den Lehrgängen über Fremdsprachen werden zu einer Besprechung am Mittwoch, den 21. April...

Eine Gesundheitsbehörde in kommunaler Regie. Zu einem originalen Kommunalversuchsexperiment haben die hohen Stellen...

Wie verläuft, trägt die Vollversammlung mit der Aufsicht, die Vollgeschichten im Fernsprecherbuch aufzuspinnen...

Der Handelsrat und Handelsparcours Halle hielt am Freitag seine 19. Mittagsberatung im Hotel „Luisenpark“...

Die Telefonbühnen. Wie verläuft, trägt die Vollversammlung mit der Aufsicht, die Vollgeschichten im Fernsprecherbuch aufzuspinnen...

Der Handelsrat und Handelsparcours Halle hielt am Freitag seine 19. Mittagsberatung im Hotel „Luisenpark“...

Die Telefonbühnen. Wie verläuft, trägt die Vollversammlung mit der Aufsicht, die Vollgeschichten im Fernsprecherbuch aufzuspinnen...

Der Handelsrat und Handelsparcours Halle hielt am Freitag seine 19. Mittagsberatung im Hotel „Luisenpark“...

Die Telefonbühnen. Wie verläuft, trägt die Vollversammlung mit der Aufsicht, die Vollgeschichten im Fernsprecherbuch aufzuspinnen...

Der Handelsrat und Handelsparcours Halle hielt am Freitag seine 19. Mittagsberatung im Hotel „Luisenpark“...

Die Telefonbühnen. Wie verläuft, trägt die Vollversammlung mit der Aufsicht, die Vollgeschichten im Fernsprecherbuch aufzuspinnen...

Der Handelsrat und Handelsparcours Halle hielt am Freitag seine 19. Mittagsberatung im Hotel „Luisenpark“...

Die Telefonbühnen. Wie verläuft, trägt die Vollversammlung mit der Aufsicht, die Vollgeschichten im Fernsprecherbuch aufzuspinnen...

Befahrung), Beihilfen zur Durchführung von Befahrungsfahrten für Erwerbslose und Kinder, sonstige Beihilfen bei Erkrankungsfällen...

Sport-Nachrichten der „Saale-Zeitung“.

Der Frühjahrsausflug in der Heide.

Am heutigen Sonntag wird die Abreise in den Saalegau eröffnet. Den Anfang bildet der traditionelle Waldlauf durch unsere Heide...

Saale-Zeitung

- 1. Or. Mittwoch 25. Gedächtnisrede der Saale-Zeitung. 2. Triebstraße 24. Gedächtnisrede der Saale-Zeitung, Frau Ehrenbürgerin...

Fußball in Halle.

Sportbericht 98 schließt Freuen Halle 2 : 1. Das für gestern nachmittags vereinbarte gemeine Spiel zwischen dem Sportverein 98 und der erstklassigen Freudenmannschaft...

Wader Halle in Erfurt fegehet.

Eine recht erfrischende Meldung bringt uns der Draht aus Erfurt. Unser Saalefliegerwader, der dort gegen den S. C. Erfurt spielte, konnte diesem Aufsteiger gegen die ersten Punkte abnehmen...

Rennen zu Mühlens-Riem.

- I. Fähringrennen (8000 Meter, 1000 Meter): 1. Südtrotter, 2. Schidol, 3. Rabulot. Tot.: Sieg 11, Platz 13, 19, 5 Hefen.

VII. Ermentoren-Spendentinnen (9000 Mark, 3200 Meter): 1. Sunia, 2. Freie II, 3. Kossert. Der Foto ist ausgeblendet.

Provinzial-Nachrichten.

Leuchter, 17. April. (Kaubanaal) Auf der Chaussee von hier nach Osterfeld fand am Donnerstag der auf dem Wege nach Osterfeld fahrende Handelsmann Schiele in Hür Schellau einen Gegenüber...

Witterfeld, 16. April. (Wöckerz Unterzöhlungen) Ioffen auf diesem Bahnhof entbeht worden sein, die zur Bekämpfung des Schneeeisens Goldstein führten.

Reise, 16. April. (Der Transportarbeiter) Streik ist beendet. An einem Morgen haben die Arbeiter in Berlin ihren Streik beendet...

Reise, 17. April. (Schleusen) Die Schleusen in der Provinz sind seit dem 1. April wieder in Betrieb...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Reise, 16. April. (Der Kaufmann) Der Kaufmann in Halle hat sich für den Kauf von 1000 Mark an Wertpapieren entschieden...

Bauzeitung für Halle und Umgebung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt. urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19200418024/fragment/page=0001



**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 14 der Fährereordnung des Herrn Ministers der Landesverwaltung, Domänen und Forsten vom 20. März 1917 gebe ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Regierungsbereich Wertheim im Kalenderjahr 1920 die Fährerei mit bewarntem Gerät (Sägen) in den Wasserläufen I. Ordnung und zwar nur im eigentlichen Baggerort dieser Wasserläufe während der vom 20. April bis 31. Mai dauernden Frühfahrperiode von Montag, morgens 6 Uhr bis Sonabend, morgens 6 Uhr, frei, Altmüller, Schenken und Sägen dürfen aus Rücksicht auf das Waldbesitz mit bewarntem Gerät nicht befristet werden; in ihnen darf die Fährerei nur mit hülsem Gerät und mit der Handarbeit ausgeübt werden. In den Wasserläufen I. Ordnung gehören die Elbe, die Saale von der Einmündung der Linxtruf bei Staumburg bis zur Elbe, die Linxtruf von dem Mühlenteich bei Weitzleben bis zur Saale. Die Fährerei, d. h. die Fährerei mit bewarntem, nicht geschnittenem Gerät (Sägen, Kettensägen, Ankerhaken, Steckschnitten, Carve, Dacht, Korbzähne sowie Treib- (Schwimm-) netzen ohne Begleitung von Holzweisern, ferner das Anseln ist nach § 14 der Fährereordnung während der Frühfahrperiode gestattet. Während der Frühfahrperiode (von nachmittags 9 Uhr bis nachmittags 6 Uhr) ist mit Ausnahme des Angebots der Fährerei verboten. In den Waldschneisebeständen behalte ich mir vor, die Fährerei während der vom 15. März bis 30. Juni dauernden Zeitzeit nur von Fall zu Fall frei zu lassen. Ich werde mich wiederholt darauf beziehen, dass der Fährerei nicht etwa von jeher, sondern nur von den Fährerechtsinhabern, Fährerechtsnachfolgern oder den Inhabern eines Erlaubnisbescheides ausgeübt werden darf. Überetzungen werden nach § 126 des Fährerechtsbuches bestraft.

Wertheim, den 14. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

**Anordnung**

betreffend das Verbot der Schlächtungen von Ziegen.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. 8. 1919 (N. G. Bl. S. 1530) sowie der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten über die Durchführung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. 12. 1919 und der hierzu erlassenen preussischen Ausführungsanweisung vom 8. 12. 1919 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Jede Schlachtung von Ziegen und Ziegenböden ist bis zum 3. Mai 1920 verboten. Haus- und Hofschlachtungen sollen nicht unter dieses Verbot.

§ 2. Zusammenhandlungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. 8. 1919 (N. G. Bl. S. 1530).

Magdeburg, den 14. April 1920.

Der Oberpräsident.  
H. Seitz.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund der Verordnung vom 6. 4. 1920 über die Kohlenverteilung für die Städte Halle S. in der Zeit vom 1. 5. 1920 bis 30. 4. 1921 erhalten die Haushaltungen der Kreis- und Stadtkommunen 1 bis 30 in der Zeit vom 1. 5. bis 24. 4. an den für die Verteilung vorgesehenen Tagen: 1. Halle S. Kohlenration Nr. 1 zunächst über 15 Zentner Brennstoff für Kohlen unter Vorlage des Bewohnerscheinchen. Von der Zusammenführung der ersten Kohlenration sind ausgeschlossen die kleinen Haushalte, welche Grundbesitzungen besitzen und dafür Grundbesitzer sind. Empfänger von Depositionen sind vom Bezugsrecht für Brennstoff durch die Ortsverwaltungen aus und bauseitig ausgeschlossen. 2. Die Kohlenration der anhängenden Wohnstätte sind nur der Angabe an die Kohlenabgabe genau und heftlich anzuschließen. Die Verbraucher haben ihre Anmeldungen bei den Kohlenhändlern sofort nach Empfangnahme der Kohlenration zu bewirken. 3. Alle Kohlenabnahmen haben die anhängenden Wohnstätte der bei ihnen abgehenden Kohlenration sofort nach Annahme mit Datum zu versehen, dann unterzuziehen bzw. abgestempelt.

abgepackt und gesondert der Ortsverwaltungen einzureichen und für ihre Befreiung eine nach dem Kohlen-Anlassbuch abgepackt geordnete Kundenliste anzufertigen. Eine Abkürzung der Kundenliste ist bis zum 10. 5. mit den Abkürzungen der Ortsverwaltungen vorzulegen. Kleinigkeiten miederbemtelteten Verbraucher, welche die Kohlen vom Kopplag oder Seebener Straße (Hdt. Kleinverkau) abholen lassen wollen, haben die Karten bis zum 10. 5. der Ortsverwaltungsstelle, Marktplat. 22, Zimmer 1, vorzulegen. 4. Die Abnehmer der Kohlenrationen von der Stammliste hat bis zum 10. 5. bei der Stammliste die Angabe von Kohle auf bereits abgetrennte Karten zu verfahren. 5. Während des Monats Mai gelten beim Eintausch seiner Kohlenmengen von der Kohlenration Nr. 1 die Nummern 1-4. Die Kohlenhändler sind verpflichtet, auf jede dieser Nummern mindestens 1/2 Zentner Brennstoff ohne Rücksicht auf die Verzehrung anderer Verbraucher abzugeben. Er brauchen aber nicht mehr als 1/2 Zentner auf einmal zu verabreichen. Die Kohlenhändler sind verpflichtet, ihren Bedarf bei demjenigen Kohlenhändler zu decken, bei dem sie als Kunden angemeldet sind. 6. Die für den gemeinsamen Bezug bei der Abgabe der Kohlenrationen erlassenen Bestimmungen einzuhalten und zwar für den ersten Teil der Karte Nr. 1 die Zeit vom 1. 5. bis 31. 7. um. 7. Die Abgabe von Brennstoff an abgekauene oder nach nicht freigelegene Nummern, sowie jeder An- oder Verkauf von Kohlen ohne Karten oder Beleghe ist verboten. Die Vergütung der gewählten Verbraucher hat ausschließlich mit Vordruckblättern zu erfolgen. II. Neue Grubekarten Nr. 1. Gleichzeitig mit der Ausgabe der ersten neuen Kohlenkarte werden an die Grubebesitzer neue Grubekarten ausgegeben. Mit dem Grubebesitzer gelangen alle Vordruckblätter über je 1/2 Zentner Brennstoff zur Ausgabe. Der Kohlenhändler ist verpflichtet, auf jede dieser Nummern mindestens 1/2 Zentner Brennstoff ohne Rücksicht auf die Verzehrung anderer Verbraucher abzugeben. Er brauchen aber nicht mehr als 1/2 Zentner auf einmal zu verabreichen. III. Gesamter Verbrauch aller Brennstoffe ist nicht jedes Einzelnen. IV. Strafbestimmungen. Diese Bestimmungen gelten als Ergänzung der eingangs bezeichneten Bestimmungen. Zusammenhandlungen unterliegen den darin enthaltenen Strafbestimmungen.

Halle, den 16. April 1920.

**Polizei-Verordnung über die Wohnraumabgabe**

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Wohnungserhaltung vom 11. März 1900 (G. S. 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1888 (G. S. 2. 193 H.) und des Artikels 4 § 1 in Verbindung mit dem 28. März 1919 (G. S. 23 H.) wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Halle nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Miethhaber oder Pächter eines Gebäudes oder deren Vertreter ist verpflichtet, Wohnungen und gewerbliche Räume, die durch Kündigung, anderweitige Aufhebung eines Miet- oder sonstigen Vertragsverhältnisses oder auf andere Weise freiwerdend geworden sind, sowie zum Vermieten bestimmte Wohnungen und gewerbliche Räume in Wohnbauwerken drei Tagen nach der Kündigung, der Aufhebung des Vertragsverhältnisses oder nach dem Eintritt der Vermietbarkeit bei dem höchsten Wohnungsnachweiser oder den Polizeiverwaltungen mittels des vorgedruckten Vordruckes anzumelden. Die Anzeige darf nur dann unterbleiben, wenn die Räume dauernd außer Benutzung gesetzt werden.

§ 2. Die im § 1 genannten Personen sind verpflichtet, die erfolgte Vermietung einer Wohnung oder eines gewerblichen Raumes der im § 1 bezeichneten bei innerhalb drei Tagen nach Ablauf des Mietvertrages durch Ausstellung des vorgedruckten Vordruckes bei dem höchsten Wohnungsnachweiser oder den Polizeiverwaltungen anzuzeigen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn eine der im § 1 erwähnten Personen unter der Bestimmung dieser Verordnung fallende Wohnung oder einen gewerblichen Raum für sich selbst oder ihre Angehörigen (Verwalter, Förderer u.) in Benutzung zu nehmen beabsichtigt. Die Anzeige ist in diesem Falle spätestens bei Angebräunahme zu erstatten.

Halle, den 16. April 1920.

**Polizei-Verordnung über die Wohnraumabgabe**

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Wohnungserhaltung vom 11. März 1900 (G. S. 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1888 (G. S. 2. 193 H.) und des Artikels 4 § 1 in Verbindung mit dem 28. März 1919 (G. S. 23 H.) wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Halle nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Miethhaber oder Pächter eines Gebäudes oder deren Vertreter ist verpflichtet, Wohnungen und gewerbliche Räume, die durch Kündigung, anderweitige Aufhebung eines Miet- oder sonstigen Vertragsverhältnisses oder auf andere Weise freiwerdend geworden sind, sowie zum Vermieten bestimmte Wohnungen und gewerbliche Räume in Wohnbauwerken drei Tagen nach der Kündigung, der Aufhebung des Vertragsverhältnisses oder nach dem Eintritt der Vermietbarkeit bei dem höchsten Wohnungsnachweiser oder den Polizeiverwaltungen mittels des vorgedruckten Vordruckes anzumelden. Die Anzeige darf nur dann unterbleiben, wenn die Räume dauernd außer Benutzung gesetzt werden.

§ 2. Die im § 1 genannten Personen sind verpflichtet, die erfolgte Vermietung einer Wohnung oder eines gewerblichen Raumes der im § 1 bezeichneten bei innerhalb drei Tagen nach Ablauf des Mietvertrages durch Ausstellung des vorgedruckten Vordruckes bei dem höchsten Wohnungsnachweiser oder den Polizeiverwaltungen anzuzeigen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn eine der im § 1 erwähnten Personen unter der Bestimmung dieser Verordnung fallende Wohnung oder einen gewerblichen Raum für sich selbst oder ihre Angehörigen (Verwalter, Förderer u.) in Benutzung zu nehmen beabsichtigt. Die Anzeige ist in diesem Falle spätestens bei Angebräunahme zu erstatten.

Halle, den 16. April 1920.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf einseitige Zimmer, Schlafstätten ob modifiziert oder unmodifiziert, sowie auf Schlafstätten insonderheit Anwendung. Die An- und Abmeldung liegt in diesen Fällen deren Vermietern ob. Die sonstigen beherrschenden Vorschriften über das Schlafstättenwesen bleiben unberührt.

§ 4. Die Verhältnisse gemäß §§ 1, 2 und 3 auszufüllenden Vordrucke zur An- und Abmeldung von Wohnungen, modifizierten Zimmern, Schlafstätten und gewerblichen Räumen sind im höchsten Wohnungsnachweiser und den Polizeiverwaltungen erhältlich.

§ 5. Die Polizeiverordnung findet auf gemeinnützige Anstalten, Hotels, Gasthäuser, Fremdenheim und Bergwerke keine Anwendung.

§ 6. Zusammenhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1-3 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Nichtbeitragsjahre verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 7. Die Polizeiverordnung tritt am 15. Mai 1918 in Kraft. Halle, den 13. April 1918. Die Polizeiverwaltung. Riese.

**Bekanntmachung.**

**Kohlenverkauf an Kinderbemteltete.** Die Ortsverwaltungsstelle erachtet für die Kinderbemtelteten von Traub, Grätz und Gleditschen, die ihren Kohlenbedarf im höchsten Kohlenverkauf zu decken beabsichtigen, in der Seebener Straße 52 (Kaufhaus am Gumbold) eine weitere Kohlenabgabe. Der höchste Kohlenverkauf an dieser Stelle befristet am Montag, den 19. d. M. Die Kohlenabgabe acht ab 11 1/2 Uhr normirtes zu sein. Der Kohlenverkaufspreis beträgt bis auf weiteres 13.75 beim 14 M für einen Zentner. Die Abfertigung der Verbraucher erfolgt in den Räumen des Kaufhauses am Gumbold, Seebener Straße 52. Der Bewohnerscheinchen und die Kohlenkarten sind beim Empfang des zur Abholung erforderlichen Ausweises vorzulegen. Halle, den 17. April 1920. Die Ortsverwaltungsstelle. Ges. Dierburg.

**Bekanntmachung.**

In letzter Zeit werden die Straßen der Stadt wieder sehr häufig durch Koten, Scherben und dergl. Müll verunreinigt. Auch nach dem Abfahren von Koten und dem Abfahren von Müll erfolgt in den meisten Fällen eine gründliche Reinigung der Straßen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass nach §§ 5 und 8 der Straßen-Polizeiverordnung alle Verunreinigungen der Straßen, wenn auch das Wegweizen von Koten geschieht, verboten sind. Zusammenhandlungen unterliegen nicht nur der Bestrafung, sondern sind auch verpflichtet, die fortgesetzten Gesandtheiten sofort wegzuschaffen und die betreffende Stelle gründlich zu reinigen. Halle, den 16. März 1920. Die Polizeiverwaltung.

**Warnung.**

Am verfloffenen Jahre sind wieder Anzahl Unfälle u. a. Verletzungen von Fuhrwerken auf unbewachten Wohnraumzügen beobachtet worden. Es wird deshalb den Fuhrwerkführern die größte Vorsicht beim Befahren von unbewachten Wohnraumzügen anzuempfehlen. Gleichzeitige werden sie darauf hingewiesen, dass bei der Unachtsamkeit nicht nur ihr eigenes Leben gefährdet, sondern auch durch fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebs sich einer fahrlässigen Verletzung aussetzen. Halle, den 8. März 1920. Die Polizeiverwaltung.

**Bekanntmachung.**

Die Rückenabfälle des Hospitals St. Gertraud und Antoni, hier, welche Anzahl durchschnittlich mit 150 Personen belegt ist, sollen für die Zeit vom 1. Mai 1920 bis 31. März 1921 an den Bewohnern vergeben werden. Die Bewohnern sind im Büro für Stiftungsangelegenheiten, Saalstraßenstraße 11, Zimmer 8, 11. einzuweisen. Anzeigebriefe, welche die Erläuterung enthalten müssen, das für die Vergabe der im genannten Wohnraum unterrichtet, sind bis zum 24. April, 12 Uhr mittags, in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Anzeige auf die Rückenabfälle des Hospitals“ bei der Städtischen Anstalt einzureichen. Halle, den 12. April 1920. Der Hofrat Herrmann. Albrecht.

**Stationäre Locomobile**  
40 PS, aussehender Arbeitskraft, vorzüglich erhalten, verkauft.  
V. Gebrüder Baensch, Bismarckstr. 12, Halle a. S.

**Kaufsuche**  
**Kupfer, Roßguß, Messing, Blei**  
Kaufe zu höchsten Preisen.  
**Reuter & Sohn,**  
Bettendorferstr. 10, Halle a. S.

**Herrenfahrrad,**  
Inoffiz. erhalten, zu kaufen gesucht.  
Offert. unter N. 3590 an die Expedition d. Zig.

**Konservenfabrik**  
über zur Verfertigung einer solchen geeignetes  
**Fabrikgründstück**  
mit vollständigem, nach hebrungsähnlichem Gelände, moderner mit Wasserleitung und Elektrizität, in gerader und fruchtbarer Gegend zu kaufen gesucht.  
Angebot an den Sachverwalter folgt beiher unter N. 3515 Alte-Haasensteinstieg, Hannover.

**Klappportwagen**  
mit Verdeck aus Weichholz  
zu kaufen gesucht.  
Off. Preisangebot unter N. 3498 an die Expedition d. Zig.  
Seitens.

**Kontrollkassen**  
Stationäre Kassen gegen Diebstahl, Nummer und Verzeichnis anheften. Ernst Breitschneid, Leipzig-Weißitz, Mendstraße, 32.

**Bleche aller Art,**  
Rund-, Flach- und Bierbleche,  
T- und T-Träger, ganze Lagerbestände,  
sowie Schrot Lanten gegen Isotrische Kasse,  
und eröfnet Klingebote  
**Schutz & Co.,** Köln Rhein, Hansabau,  
Telefon B 5706. Telegr.: Handelsseport.

**Vermischtes**

In unserem  
**Verkehrs-u. Leseraum**  
Gr. Ulrichstr. 52  
findet sich die  
Annahmestelle  
für Anzeigen  
und Zeitungs-  
bestellungen  
auf unser Blatt.  
Verkauft einzeln  
Zeitungsummern

Schluss der Anzeigen-  
Annahme 10 Uhr.

**JACOB STÜCK**  
NACHFOLGER  
WEINBRENNEREIE  
HANAUAM.  
General-Vertreter: Otto Mende, Leipzig-Gohlis, Russere Hallischestrasse 40.

**3**  
führende Marken:  
**Goldstück**  
**Edelstück**  
**Urstück**  
**REINER WEINBRAND**

Wiedererwerb, das ist sparsamkeit...  
des Publikums...  
mit der...  
Halle...  
am...  
1920.